



**Information für alle von der Mitgliedschaft befreiten Gründungsmitglieder
des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen**

Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer NRW (PTV) weist aus aktuellem Anlass mit der nachfolgenden Information auf die Besonderheiten bei der Frage der nachträglichen Aufnahme von Gründungsmitgliedern, also Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer NRW, die zum Stichtag der Gründung des Versorgungswerks (01.01.2004) bereits approbiertes Mitglied der Kammer waren, hin. Diese Information gilt gleichermaßen für alle Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, die zum Stichtag des Beitritts zum PTV (01.01.2009) Mitglied dieser Kammer waren, sowie für alle Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK), die zum dortigen Stichtag des Beitritts (01.07.2010) Kammermitglied waren.

Bestand zum jeweiligen Gründungstichtag bereits die Kammermitgliedschaft und hat sich das Gründungsmitglied damals gegen die Mitgliedschaft im PTV entschieden, so ist eine nachträgliche Aufnahme in das Versorgungswerk nur für die Gründungsmitglieder möglich, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind.

Satzungsrechtlicher Hintergrund sind die Gründungsvorschriften des Versorgungswerks. Alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer NRW, die am o.g. Stichtag der Gründung des jeweiligen Versorgungswerks bereits approbiert waren, sind sog. „Gründungsmitglieder“. Diese Mitglieder werden satzungsrechtlich anders behandelt als Mitglieder, die zeitlich nach diesem Stichtag Mitglieder der Kammer werden. Ausdruck dieser unterschiedlichen Behandlung sind die Übergangsbestimmungen in der Satzung, wonach diesen Mitgliedern ein echtes Wahlrecht eingeräumt wurde, ob sie Mitglied des Versorgungswerks sein bzw. werden wollen oder nicht. Eine Unterscheidung bestand darin, ob das Mitglied zum Stichtag der Gründung unter oder über 40 Jahre alt war. Während die unter 40jährigen au-

tomatisch Pflichtmitglied waren und sich hiervon ohne weiteres befreien lassen konnten, wurden die über 40jährigen nur auf Antrag Mitglied des Versorgungswerks. Beiden Gruppen, also allen Gründungsmitgliedern, stand somit die uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit zu, ob sie Mitglied im Versorgungswerk werden oder von der Mitgliedschaft befreit sein wollen. Die Ausschlussfrist zur Stellung des jeweiligen Antrags betrug sechs Monate ab dem jeweiligen Gründungstichtag. Innerhalb dieser Zeit war eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Gründungsmitglieder, die sich damals innerhalb der Ausschlussfrist gegen eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk entschieden haben, können unter engen Voraussetzungen die Aufnahme beanspruchen. Der Antrag auf „Aufhebung der Befreiung von der Mitgliedschaft“ muss einerseits vor Vollendung des 40. Lebensjahres gestellt werden. Hat das Gründungsmitglied also bereits das 40. Lebensjahr vollendet, kann der Antrag nicht mehr berücksichtigt werden. Darüber hinaus muss ein auf Kosten des Antragstellers eingeholtes Gutachten bestätigen, dass keine Berufsunfähigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

Für alle anderen Gründungsmitglieder ist eine nachträgliche Aufnahme in das Versorgungswerk nicht mehr möglich. Im Wege einer Einzelfallentscheidung kann hiervon keine Ausnahme gemacht werden. Eine Änderung der Satzung streben die zuständigen Gremien, Vertreterversammlung und Verwaltungsrat, insoweit auch nicht an. Hier sprechen mehrere Gründe gegen eine Änderung dieser Übergangsbestimmungen.

Würde man diese Übergangsbestimmungen ändern, wären damit sehr viele Rechtsverhältnisse aus dem Jahr 2004 betroffen, die längst abgeschlossen sind. Darüber hinaus müssten zwei weitere aufwändige Gründungsverfahren, nämlich der Anschluss der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg zum 01.01.2009

sowie der Beitritt der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum 01.07.2010, ebenfalls neu durchgeführt werden. In den dortigen Gründungsverfahren sind und waren die Übergangsvorschriften jedoch ebenso gewollt, wie es bei der Gründung in NRW der Fall war. Von Beginn an wurde entsprechend beraten und gehandelt. Die OPK ist als letzte beteiligte Kammer am 01.07.2010 PTV beigetreten. Das dortige Gründungsverfahren endete somit erst vor relativ kurzer Zeit. In den Gremien besteht Einigkeit, dass trotz grundsätzlich moderner und aktueller Ausrichtung des Versorgungswerks aus Gründen der Rechtskontinuität ein gerade abgeschlossenes Gründungsverfahren nicht nach kurzer Zeit wieder komplett umgekehrt werden sollte. Zudem soll nicht in bereits längst abgeschlossene Sachverhalte von 2004 eingegriffen werden (Gründung PTV).

Unabhängig davon sind Übergangsbestimmungen bei Gründung eines Versorgungswerks erforderlich, um sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen zuverlässigen Überblick über die Zahl und die Struktur der sich ergebenden Mitgliedschaftsverhältnisse verschaffen zu können, da langfristige Vermögensdispositionen getroffen werden müssen. Problematisch für das Versorgungswerk wäre es, wenn Anträge auf Mitgliedschaft unbefristet gestellt werden könnten. Dies würde dazu führen, dass das Versorgungswerk auf unbestimmte Zeit nicht abschätzen könnte, welche antragsberechtigten Mitglieder von dem Antrag auf Mitgliedschaft wann Gebrauch machen werden. Der Überblick über die Mitglieder und die Struktur ist aber erforderlich, um versicherungsmathematische Annahmen und vermögensrechtliche Dispositionen treffen zu können. Wenn Anträge auf Aufnahme von Gründungsmitgliedern unbefristet gestellt werden könnten, böte dies die Gefahr einer erhöhten Zunahme von Solidarrisiken. Würde man diesen Mitgliedern also ein Antragsrecht einräumen, so müsste aus versicherungsmathematischer Sicht der Solidaranteil an den Beitragszahlungen aller Mitglieder erhöht werden. Sofern man dies zuließe, ginge es dann allerdings zu Lasten aller Mitglieder. Im Hinblick darauf, dass sich das Gründungsmitglied zunächst bewusst gegen eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk entschieden hat, wäre es aber nicht sachgerecht, der gesamten Mitgliedschaft nun nachträglich diese zunehmenden schlechten Risiken zuzumuten, indem man diesem Personenkreis nun nochmal ein unbefristetes Antragsrecht zugestehen würde.

Im Übrigen hätte für alle Gründungsmitglieder auch die Möglichkeit bestanden, sich bei Vorliegen eines Befreiungsgrundes anstelle von der Mitgliedschaft lediglich von der Beitragspflicht befreien zu lassen. Die Befreiung von der Beitragspflicht führt im Gegensatz zu einer Befreiung von der Mitgliedschaft nur zu einem Ruhen, soweit und solange ein Befreiungsgrund nach der Satzung vorliegt. Nach Wegfall des jeweiligen Befreiungstatbestandes würde die Mitgliedschaft wieder aufleben. Diese Mitglieder würden dann jedoch satzungsrechtlich so behandelt, als wenn Sie zum Zeitpunkt des Wegfalles des Befreiungstatbestandes erstmals Mitglied werden würden. Das bedeutet, dass diese Mitglieder keine beitragsrechtliche Gestaltungsmöglichkeit mehr hätten, sondern wie reguläre Pflichtmitglieder zur einkommensbezogenen Beitragsfestsetzung herangezogen werden würden. Diese Möglichkeit hätten insbesondere diejenigen Mitglieder nutzen können, die zum Gründungstichtag angestellt waren und eine spätere Selbständigkeit geplant hatten, sofern sie dann über das Versorgungswerk abgesichert sein wollten.

Abschließend könnte das unbefristete Antragsrecht auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht problematisch sein. Das Versorgungswerk ist eine öffentlich-rechtliche Pflichtversorgungseinrichtung der ersten Säule. Freiwillige Elemente sind diesem Versorgungssystem grundsätzlich fremd. Insbesondere ist ein Wettbewerb mit anderen Versorgungssystemen, namentlich insbesondere mit der privaten Versicherungswirtschaft, weder gewollt noch dürfte es europarechtlich zulässig sein. Zumindest finden europarechtliche Normen gerade deswegen Anwendung bzw. gerade keine Anwendung auf das Versorgungswerk, weil es ein Träger auf gesetzlicher Grundlage ist. Über ein unbefristetes Antragsrecht auf Aufnahme, das über das Gründungsverfahren hinausgeht, käme es zu einer wettbewerbsrechtlichen Konkurrenzsituation mit der privaten Versicherungswirtschaft, die dem hiesigen System fremd ist. Um die freiwilligen Elemente im Versorgungswerk möglichst eingeschränkt zu lassen, dürfte eine entsprechende Änderung auch aus diesem Aspekt nicht herbeigeführt werden.

Im Ergebnis besteht somit für alle Gründungsmitglieder, die das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben, keine Möglichkeit auf nachträgliche Aufnahme ins Versorgungswerk.

PTV, im August 2013